
Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

Anträge vom 22. Februar 2010

Kühne-Flawil

Art. 24 (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):

Art. 71a (neu im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):

Abs. 1 Ingress: Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt ___ Anfechtungen:

Abs. 2 (neu): Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

Folgeantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 71a zustimmt:

Art. 59 Abs. 1 Satz 2 (neu im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung):

Die Beschwerde ist unzulässig, wenn ___ das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Begründung:

Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt die Verwaltungsrekurskommission nicht als oberes Gericht. In Fällen betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung gilt zwar noch eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2010. Ab 1. Januar 2011 müsste jedoch die fehlende Gesetzesgrundlage durch Notrecht oder durch eine gesetzesvertretende Verordnung des Verwaltungsgerichts geschaffen werden.

Verfahren betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung und vormundschaftlicher Massnahmen und Entscheide sind zivilrechtlicher Natur. Der Rechtsmittelweg führt deshalb nicht über das Verwaltungsgericht, sondern über das Kantonsgericht.